

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 02.05.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1923.) 32. Stück.

Inhalt:

- Nr. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. April 1923, betreffend den Erlaß einer Eberkürungs-Ordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.
- Nr. 98. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. April 1923, betreffend Erhebung einer Abgabe von der Veräußerung von Holz zur Hebung der wirtschaftlichen Notlage der Presse.
- Nr. 99. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. April 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften.

Nr. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Eberkürungs-Ordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.
Oldenburg, den 21. April 1923.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberkürung, und mit Zustimmung der Amtsräte der Amtsverbände Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und

Friesoythe und der Gesamtstadträte der Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst werden die für die genannten Verbandsbezirke erlassenen Eberförungsordnungen aufgehoben, die Bezirke dieser Kommunalverbände werden zu einem Verbandsbezirk zur Förderung der Schweinezucht vereinigt und die für den vereinigten Verbandsbezirk erlassene Eberförungsordnung wird nachfolgend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 21. April 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Eberförungsordnung

für

die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

I. Allgemeines.

Artikel 1.

Die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst bilden einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Oldenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

Die Rörung der Eber innerhalb des Verbandsbezirks wird dem „Verband zur Züchtung des Oldenburger veredelten Landschweines im Freistaat Oldenburg“ in Oldenburg übertragen.

Die dem genannten Verbande nach dem Eberförungsgesetz, dieser Rörungsordnung und den weiter dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben werden vom Verbandsauschuß, vom Rörungsauschuß, vom Berufungsförungsauschuß und vom Preisverteilungsauschuß wahrgenommen.

II. Verbandsauschuß.

Artikel 4.

§ 1.

Die Zusammensetzung des Verbandsauschusses wird durch die vom Ministerium des Innern zu genehmigende Satzung des Verbandes zur Züchtung des Oldenburger veredelten Landschweines im Freistaat Oldenburg geregelt.

§ 2.

Der Verbandsauschuß versammelt sich an einem mit dem leitenden Amte zu vereinbarenden Orte nach Bedarf auf Berufung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Auschußmitglieder. Außerordentliche Versammlungen des Verbandsauschusses müssen jederzeit auf Antrag des leitenden Amtes berufen werden.

§ 3.

Der ordnungsmäßig berufene Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Auschußmitglieder anwesend ist; dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Stimme enthalten oder die Versammlung verlassen, wird diese nicht beschlußunfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das leitende Amt hat nur beratende Stimme.

§ 4.

Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande hinzuwirken; er hat zu diesem Zwecke die ihm geeignet erscheinenden Anträge bei dem leitenden Amte zu stellen, die von ihm geforderten Gutachten zu erstatten und die ihm oder einzelnen seiner Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) durch einen von ihm zu wählenden Rörungsausschuß (Artikel 5) die Rörung der Eber im Verbandsbezirk zu übernehmen;
- c) über die Verwendung der dem Verband zur Zuerkennung von Preisen an Eber zur Verfügung gestellten Mittel nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen Grundsätze aufzustellen.

III. Rörungsausschüsse und Preisverteilungsausschüsse.

Artikel 5.

§ 1.

Der Verbandsbezirk wird durch Beschluß des Verbandsausschusses in Körbezirke eingeteilt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 2.

Für jeden Körbezirk ist ein Rörungsausschuß zu bilden (Artikel 4), bestehend aus dem Obmann, der in sämtlichen Körbezirken die Rörung zu leiten hat, und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Körbezirk, für den die Rörung stattfindet.

Für den Obmann und für die weiteren Mitglieder des Rörungsausschusses sind vom Verbandsauschuß Ersatzmänner zu wählen.

Die Mitglieder des Rörungsausschusses und ihre Ersatzmänner werden vom leitenden Amte oder auf dessen Ersuchen von dem für ihren Wohnort zuständigen Amt auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom leitenden Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Der Verbandsauschuß ist mit Zustimmung des Ministeriums des Innern berechtigt, für den ganzen Verbandsbezirk einen gemeinsamen Rörungsausschuß zu bilden, bestehend aus dem Obmann, dem ersten und dem zweiten ständigen Mitgliede, die in verschiedenen Rörbezirken wohnhaft sein müssen.

§ 4.

Der Obmann beruft den Rörungsausschuß, leitet die Rörung, führt eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern ihren Inhalt — bei Nichtankörung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das leitende Amt.

Ist ein Mitglied des Ausschusses am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann noch geladen werden kann.

Bei Verhinderung wird der Obmann durch seinen Ersatzmann vertreten. Wenn für den Obmann mehrere Ersatzmänner gewählt sind, so ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie zur Vertretung heranzuziehen sind. Wenn der Verbandsauschuß von der ihm gemäß

§ 3 erteilten Befugnis Gebrauch macht, kann er zugleich bestimmen, daß der Obmann durch das zweite, bei dessen Verhinderung durch das dritte ständige Mitglied des Rörungsausschusses vertreten wird.

Die übrigen Mitglieder des Rörungsausschusses werden in der bei der Wahl zu bezeichnenden Reihenfolge durch Ersatzmänner vertreten. Wenn dies zur unverzügerten Fortführung des Rörungsgeschäftes notwendig erscheint, ist der Obmann berechtigt, von dieser Reihenfolge abzuweichen, auch für verhinderte Mitglieder und Ersatzmänner eines Rörbezirkes Mitglieder und Ersatzmänner eines anderen Rörbezirks aushilfsweise zur Vertretung heranzuziehen.

§ 5.

Der Rörungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 6.

Ist die Nachprüfung der Rörung eines Obers beantragt, so entscheidet über die Rörung der Berufungsrörungsausschuß. In den Berufungsrörungsausschuß treten zu dem Obmann für die bei der angefochtenen Rörung tätig gewesenem Mitglieder des Rörungsausschusses zwei Mitglieder der Rörungsausschüsse anderer Rörbezirke oder zwei Ersatzmänner als Mitglied ein. Eins dieser Mitglieder ist von dem Antragsteller zu wählen, das andere wird vom leitenden Amte bestimmt.

Artikel 7.

Stehen Mittel für die Verteilung von Preisen zur Verfügung, so entscheidet über die Verteilung der Preisverteilungsausschuß des Rörbezirks. Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern kann für den ganzen Verbandsbezirk vom Verbandsausschuß ein gemeinsamer Preisverteilungsausschuß gebildet werden.

Der Preisverteilungsausschuß besteht aus dem Obmann des Rörungsausschusses und zwei weiteren vom Verbandsauschuß gewählten Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen.

Artikel 8.

Für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Preisverteilungsausschusses und für die Regelung der Vertretung für die Berufung, die Geschäftsführung und die Beschlußfassung des Berufungskörungs- und des Preisverteilungsausschusses gelten die unter Artikel 5 für den Rörungsausschuß erlassenen Vorschriften.

IV. Rörung und Preisverteilung.

Artikel 9.

Es dürfen nur solche Eber angeführt werden, welche dem Zuchtziele des Verbandes zur Züchtung des Oldenburger veredelten Landschweines im Freistaat Oldenburg entsprechen und mindestens 6 Monate alt sind.

Der Rörungsausschuß ist befugt, Eber, welche in das Zuchtbuch des vorbenannten Verbandes nicht aufgenommen sind, aus diesem Grunde von der Rörung auszuschließen.

Artikel 10.

§ 1.

Die Hauptförung geschieht in der Regel alljährlich während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober, und zwar für jeden Rörbezirk an einem oder mehreren passend gelegenen Orten.

Den einzelnen Eberbesitzern bleibt bei der Vorführung ihrer Eber innerhalb ihres Rörbezirks die Auswahl eines dieser Orte überlassen.

§ 2.

Bei der Hauptföhrung sind dem Föhrungsausschuß alle der Föhrung unterworfenen Eber vorzuführen.

§ 3.

Zur Nachföhrung sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grund bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 11.

§ 1.

Die Zeit und die Orte der Hauptföhrung und der etwaigen regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Obmann des Föhrungsausschusses im Einvernehmen mit dem leitenden Amte bekannt gemacht.

Außerordentliche Nachföhrungen können auf Antrag eines Eberbesizers vom Obmann auf schriftlichem Wege anberaunt werden, wenn der Antragsteller die Kosten übernimmt und zu deren Deckung den zehnfachen Betrag des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann hinterlegt. Die Kosten der außerordentlichen Nachföhrung werden vom leitenden Amte festgestellt.

§ 2.

Für die erstmalige Anföhrung bei der Haupt- oder Nachföhrung ist von dem Besizer eine Gebühr in der Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen und vom Obmann sofort bei der Anföhrung des Ebers gegen Empfangsbcheinigung für die Kasse des Züchterverbandes zu heben.

Artikel 12.

§ 1.

Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besizer vom Obmann ein Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur

nächsten Hauptkörnung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann von dem Körnungsausschuß zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, die den Eber nach dem Erachten des Körnungsausschusses zum Decken ungeeignet machen.

§ 2.

Jeder angeführte Eber ist vom Körnungsausschuß als solcher zu kennzeichnen, indem am rechten Ohr mit einer Tätowierzange ein etwa 2 $\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O 1 angebracht wird. Auf Beschluß des Verbandsausschusses kann diese Kennzeichnung durch die Zuchtbuchnummer und in anderer Weise ergänzt werden.

Artikel 13.

§ 1.

Wird ein Eber vom Körnungsausschuß nicht angeführt, so hat der Besitzer des Ebers das Recht, eine Nachprüfung der Körnung zu beantragen.

Der Antrag ist innerhalb 14 Tagen nach der Körnung schriftlich beim Obmann zu stellen; dabei ist das vom Antragsteller zu wählende Mitglied des Berufungskörnungsausschusses namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe in der zehnfachen Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann zu hinterlegen.

Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so geht er des Rechts auf eine Nachprüfung verlustig.

§ 2.

Der Berufungskörnungsausschuß muß sobald als möglich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Eber angeführt, so erhält der Antragsteller die hinterlegte Summe zurück. Wird der Eber nicht angeführt oder nicht vorgeführt, so wird die hinterlegte Summe an den Züchterverband abgeführt.

Artikel 14.

§ 1.

Der nach Deckung der Geschäftskosten des Rörungsausschusses zur Verfügung bleibende Teil der von den Amtsverbänden für die Eberförderung aufgewandten Mittel, die vom Staat, von den Amtsverbänden oder von anderer Seite für Preisverteilungen zur Verfügung gestellten Beträge, sowie etwa zurückgezahlte Preise und Neugelder sind zur Verteilung von Preisen an besonders gut angeführte Eber zu verwenden.

§ 2.

Die Preisverteilung an die angeführten Eber geschieht nach Beendigung der Hauptföderung in einem Termin, der zugleich mit dem der Hauptföderung vom Obmann bekanntgemacht wird.

§ 3.

Der Verbandsauschuß kann bestimmen, daß durch den Rörungsausschuß bei den Rörungen diejenigen Eber zu bezeichnen sind, welche zur Bewerbung um Preise zugelassen werden. In diesem Falle dürfen nur die vom Rörungsausschuß bezeichneten Eber bei der Preisverteilung berücksichtigt werden.

§ 4.

Die Preisverteilung findet für jeden Körbezirk besonders statt, soweit nicht der Verbandsauschuß mit Zustimmung der Amtsvorstände der beteiligten Amtsverbände etwas anderes bestimmt.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Preise werden vom Verbandsauschuß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt.

Artikel 15.

Das Ergebnis der Auföderung sowie der Preisverteilung wird vom leitenden Amte öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt der Züchterverband.

Artikel 16.

Die Art der Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Eberföhrung bestimmt das leitende Amt mit Zustimmung des Verbandsausschusses.

Artikel 17.

Jeder Besitzer eines angehörten Ebers ist verpflichtet, ein Verzeichnis sämtlicher von dem Eber belegten Schweine nach einem ihm vom Rörungsausschuß zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen und dieses Verzeichnis dem Rörungsausschuß spätestens bis zur Hauptföhrung zu übergeben.

Artikel 18.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird für den Verbandsbezirk vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Verbandsausschusses festgesetzt.

Artikel 19.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses, der Rörungs-, Berufungsförungs- und Preisverteilungsausschüsse erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach Beschluß des Verbandsausschusses höchstens in gleicher Höhe, wie sie für Dienstreisen den oldenburgischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen IX usw. des Beamtendiensteinkommensgesetzes gewährt werden, das Tagegeld jedoch auch dann, wenn sie die ihnen auf Grund dieser Rörungsordnung obliegende Tätigkeit an ihrem Wohnorte ausüben.

Die Rechnungen sind vom Obmann zu prüfen und aus der Kasse des Züchterverbandes zu bezahlen.

V. Aufbringung und Verwendung der Mittel.

Artikel 20.

§ 1.

Die Kosten der Vornahme der Eberföhrung trägt der

Verband zur Züchtung des Oldenburger veredelten Landschweines im Freistaat Oldenburg.

§ 2.

Die auf Grund des Eberförungsgesetzes erkannten, in die Amtsverbandskassen fließenden Strafgeelder sind alljährlich dem Züchterverbande zu überweisen; desgleichen die von den Amträten bezw. Gesamtstadträten zu den durch die Eberförung erwachsenden Geschäftskosten und zur Verwendung zu Eberpreisen bewilligten Zuschüsse.

§ 3.

Über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel und der vereinnahmten Körpergebühren hat der Züchterverband alljährlich dem leitenden Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

Eine Verwendung für andere Zwecke, als wofür die Mittel bestimmt sind, ist unzulässig.

Nr. 98.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erhebung einer Abgabe von der Veräußerung von Holz zur Hebung der wirtschaftlichen Notlage der Presse.

Oldenburg, den 25. April 1923.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (R.G.B. Teil I, Seite 629 ff.) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Der Abgabe unterliegt die Veräußerung von Holz durch den zur Gewinnung des Holzes von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Berechtigten.

Nutznießer von forstwirtschaftlichen Grundstücken unter 10 ha Größe bleiben von der Abgabe frei. Die Abgabepflicht besteht, wenn der gesamte in der Hand des Nutznießers befindliche, wenn auch keine geschlossene wirtschaftliche Einheit bildende Forstbesitz mindestens 10 ha umfaßt.

Artikel 2.

Die Abgabe wird nach dem Gesamtbetrag der Entgelte berechnet, die der Abgabepflichtige im Laufe des Kalenderjahres für die Veräußerung von Holz vereinnahmt hat. § 1 Nr. 1 Satz 3, § 8, § 34 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (R.G.Bl. S. 2157) in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (R.G.Bl. Teil I, Seite 373) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Auf Antrag kann gestattet werden, daß die Abgabe nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Ein Wechsel der Besteuerungsart innerhalb des Kalenderjahres ist unzulässig.

Artikel 4.

Zwecks Veranlagung der Abgabe ist der zuständigen Steuerstelle eine Erklärung abzugeben, und zwar in Form eines Anhangs zur Umsatzsteuererklärung. Die §§ 35 und 36 des Umsatzsteuergesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Veranlagungsabschnitt das Kalenderjahr, und wenn sich die Nutzung nicht auf das ganze Kalenderjahr erstreckte, der entsprechende Teil des Kalenderjahres ist.

Soweit der oldenburgische Staat nach § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 abgabepflichtig ist, ist jeweils im Januar

für die einzelnen Landesteile eine Erklärung über die gesamten abgabepflichtigen Holzverkäufe des Landesteils abzugeben und zwar für den Landesteil Oldenburg beim Finanzamt Oldenburg, für den Landesteil Lüneburg beim Finanzamt Cutin und für den Landesteil Birkenfeld beim Finanzamt Birkenfeld.

Artikel 5.

Die Abgabe ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides gleichzeitig mit der Umsatzsteuer zu entrichten.

Artikel 6.

Auf die Abgabe sind Voranmeldungen und Vorauszahlungen gleichzeitig mit den Voranmeldungen und Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. § 37 Absatz 2 bis 7 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1923 (R.G.Bl. Teil I Seite 198) findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Sachlich zuständig für die Verwaltung der Abgabe sind die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer betrauten Behörden.

Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk das forstwirtschaftliche Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Bezirken betrieben, so ist es einheitlich zur Abgabe heranzuziehen. Zuständig ist dann diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet; fehlt es hieran, so sind die §§ 51, 52 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 8.

Auf das Verfahren einschließlich der Rechtsmittel finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe,

daß die in diesen Gesetzen dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltenen Befugnisse dem Oldenburgischen Finanzministerium zustehen.

Artikel 9.

Die aufkommenden Beträge sind der Rückvergütungskasse der Deutschen Presse unverkürzt, jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember gegen Empfangsbestätigung zuzuführen.

Artikel 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die seit dem 25. Juli 1922 getätigten Veräußerungen von Holz abgabepflichtig sind.

Oldenburg, den 25. April 1923.

Staatsministerium.

von Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Nr. 99.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften.

Oldenburg, den 25. April 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften, was folgt:

1. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 nachgefügt:

Mit dem Hauptwahlvorschlag kann ein Ersatzmännerwahlvorschlag eingereicht werden, der in der-

selben Weise, wie der Hauptwahlvorschlag, nach Gemeinden geordnet ist.

2. Dem § 22 werden folgende Bestimmungen als Absatz 2 und 3 nachgefügt:

Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so tritt derjenige, welcher nach Absatz 1 zu berufen sein würde, als Ersatzmann ein.

Bei nur einem Wahlvorschlag (§ 19, Absatz 1, Satz 3) tritt beim Ausscheiden oder bei zeitweiliger Verhinderung eines Ausschußmitgliedes an seine Stelle dasjenige Ersatzmitglied, welches auf dem Ersatzmännerwahlvorschlag an derselben Stelle steht, wie das Ausschußmitglied auf dem Hauptwahlvorschlag.

Oldenburg, den 25. April 1923.

Staatsministerinm.

(Siegel)

v. Finckh.

Weber.

Bierhorst.